

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe

Gemeinde Kümmersbruck
Schulstraße 37 92245 Kümmersbruck

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wolfsbach-Theuerner Gruppe
Schulstr. 37
92245 Kümmersbruck
Tel.: 09621 708-32
Fax: 09621 708-40
zweckverband@kuemmersbruck.de
www.kuemmersbruck.de

Mo bis Do 8.00 – 12.00 Uhr

Antrag

- auf erstmaligen Einbau eines Gartenwasserzählers
- auf Austausch/Wechsel eines Gartenwasserzählers

Grundstückseigentümer (Antragsteller):

Name, Vorname	Bitte beachten:
Straße, Hausnummer	Der mechanische Gartenwasserzähler ist über eine Fachfirma zu erwerben.
PLZ, Ort	Ein funkauslesbarer Gartenwasserzähler kann nur in Einheitsgröße Q3 =4 (alt QN 2,5) über den Eigenbetrieb Wasser und Energie Kümmersbruck gekauft werden.
Telefon/E-Mail	Der Einbau des Gartenwasserzählers muss von einer Fachfirma oder von einer fachkundigen Person vorgenommen werden.
Objektlage/Verbrauchsstelle	
Zähler alt ausgebaut am	durch
Zählernummer alt	Zählerstand beim Ausbau
Zählernummer neu	Zählerstand beim Einbau
Zähler neu geeicht bis	

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Verplombung durchgeführt am:

Unterschrift Mitarbeiter WEK

**Bitte beachten Sie die Hinweise zum Einbau eines
Gartenwasserzählers auf der Rückseite!**

Hinweise zum Einbau bzw. Austausch/Wechsel eines Gartenwasserzählers:

- Über den Gartenwasserzähler darf nur Wasser für die Gartenbewässerung entnommen werden.
- Es kann ein mechanischer Gartenwasserzähler (Eichzeit 6 Jahre) von einer Fachfirma oder ein fernauslesbarer, digital messender Funk-Gartenwasserzähler (Eichzeit 12 Jahre) vom Eigenbetrieb Wasser und Energie Kümmersbruck verwendet werden.
- Der fernauslesbare, digital messende Funkwasserzähler kann **nur vom Eigenbetrieb Wasser und Energie Kümmersbruck für 83,18 € brutto** erworben werden, da nur über diese Funkwasserzähler die Zählerdaten in das Abrechnungssystem integriert werden können.
- Der Kauf und die Kosten für die Installation eines Gartenwasserzählers sind vom Eigentümer zu tragen.
- Der Gartenwasserzähler ist frostsicher zu installieren und muss für eine Verplombung geeignet sein.
- Bitte beachten, **Aufsteck- oder Aufschraubzähler, die auf einen Außenwasserhahn gesetzt werden können, sind nicht zulässig.**
- Nach dem Einbau/Wechsel des Gartenwasserzählers ist vom Grundstückseigentümer eine Abnahme und Verplombung des Gartenwasserzählers durch die technischen Mitarbeiter des Eigenbetrieb WEK (Tel. 09621/83831) zu veranlassen.
Hierfür wird eine **Gebühr in Höhe von 20,00 Euro brutto** erhoben.
- Der Gartenwasserzähler kann bei der Berechnung der Benutzungsgebühren erst ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, an dem dieser von den Mitarbeitern des Eigenbetrieb WEK abgenommen worden ist.
- Eine Beschädigung der Verplombung ist dem Eigenbetrieb WEK unverzüglich zu melden.
- Nach Ablauf der Eichzeit wird die über den Gartenwasserzähler entnommene Wassermenge bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nicht mehr berücksichtigt.

Informationen für Verwender von Messgeräten zur Anzeigepflicht nach § 32 MessEG seit dem 01.01.2015

- Der Grundstückseigentümer muss die Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte innerhalb von 6 Wochen nach Inbetriebnahme Ihrer zuständigen Eichbehörde anzeigen. Dies betrifft Zwischenzähler für Gartenwasser sowie Zwischenzähler für Zisternen.
- Die einfachste Möglichkeit ist die Anzeige über die zentrale Anmeldeplattform im Internet unter www.eichamt.de und dort ganz oben klicken auf „Verwenderanzeige gemäß § 32 MessEG. Sollte kein Internetanschluss vorhanden sein, können die Daten auch an folgende Postadresse geschickt werden:

Geschäftsstelle der AGME
c/o Deutsche Akademie für Metrologie beim Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht
Franz-Schrank-Str. 9
80638 München

oder per Fax an 089/17901-386

- Folgende Daten müssen gemeldet werden:
 - Die Geräteart (z.B. Wasserzähler)
 - Der Hersteller
 - Die Typenbezeichnung
 - Das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts
 - Die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet